

# **Die Vereinssatzung des Osterburger Spendenparlaments**

## **Osterburger Spendenparlament e.V.**

### **Präambel**

Der Verein unterstützt Initiativen und Projekte in der Hansestadt Osterburg (Altmark), die von Armut und Einsamkeit betroffenen, bedrohten Menschen oder Kindern helfen. Gemeinnützige Körperschaften, die sich dieser Zielsetzung verpflichtet fühlen, können Anträge auf finanzielle Förderung durch das Spendenparlament stellen.

### **§ 1 (Name)**

- 1) Der Verein führt den Namen „Osterburger Spendenparlament e.V.“
- 2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Osterburg.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 (Zweck)**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Sport und Kultur sowie die Förderung der Wohlfahrtspflege zur Bekämpfung von Armut und Einsamkeit und zur Stärkung von Kinderrechten in unserer Gesellschaft. Dieser Zweck wird verwirklicht durch das Werben und Sammeln von Spenden sowie die Beteiligung der Mitglieder an der zweckentsprechenden Verwendung und die Vergabe von Zuwendungen aus den Mitgliedsbeiträgen und Spenden an andere gemeinnützige Körperschaften, die Zwecke der Förderung von Sport und Kultur, der Wohlfahrtspflege oder mildtätige Zwecke für Menschen in Armut und Einsamkeit verfolgen. Projektbezogene Spenden sind grundsätzlich nicht möglich.

### **§ 3 (Gemeinnützigkeit)**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 (Organe des Vereins)**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

### **§ 5 (Mitgliedschaft)**

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen als persönliche Mitglieder und Personengesellschaften, juristische Personen oder Organisationen als Firmenmitglieder werden, die die Aufgabe des Vereins zu fördern bereit sind. Jedes Firmenmitglied hat nur 1 Stimme.
- 2) Die Aufnahme erfolgt aufgrund schriftlicher Anmeldung durch Beschluss des Vorstandes. Gegen einen ablehnenden Beschluss kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

- 3) Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese haben die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 6 (Erlöschen der Mitgliedschaft)**

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt
  1. durch Austritt,
  2. durch Ausschluss,
  3. durch Tod.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann jederzeit zum Schluss eines Monats erfolgen.
- 3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden
  1. wenn es gegen die Ziele und das Ansehen des Vereins gröblich schuldhaft verstoßen hat,
  2. wenn es trotz zweifacher Mahnung mit zehntägiger Frist und Ausschlussandrohung den Beitrag nicht entrichtet hat.
- 4) über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen, welche alsdann endgültig über den Ausschluss durch Beschluss entscheidet.

## **§ 7 (Mitgliederversammlung)**

- 1) Die Mitgliederversammlung tritt bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes zusammen.
- 2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Vorstandes oder dessen/deren Stellvertreter/in.
- 3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch eine/n von der Mitgliederversammlung gewählte/n Protokollführer/in anzufertigen.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn die Einberufung von mindestens zehn Prozent der Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Beratungsgegenstandes gefordert wird. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine E-Mail-Adresse des Mitglieds mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitglieds auch an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
- 5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Geheime Abstimmung kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.
- 7) Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zulässig.

## **§ 8 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)**

- 1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  1. Beschlussfassung über die Grundsätze der Arbeit des Vereins, seine Weiterentwicklung sowie die Erweiterung und Einschränkung bisheriger Aufgaben,
  2. Beschlussfassung über die Vergabe von Zuwendungen,
  3. Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern in den Fällen der §§ 5 und 6 der Satzung,
  4. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes
  5. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedbeitrages für das folgende Kalenderjahr,
  6. Wahl des/der Vorsitzenden des Vorstandes, seines/ihrer Stellvertreter bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin, des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin und zwei weiterer Vorstandsmitglieder
  7. Wahl eines Abschlussprüfers/ einer Abschlussprüferin,
  8. Beschlussfassung über die Jahresabrechnung,
  9. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
  10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

12. Beschlussfassung über alle übrigen der Mitgliederversammlung durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben.

- 2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind nur wirksam, wenn sie mit der qualifizierten Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf zu seiner Wirksamkeit der qualifizierten Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder des Vereins.

### **§ 9 (Vorstand)**

- 1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/ihrem Stellvertreter bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin, dem/der Schatzmeister/in sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern
- 2) Der Vorstand hat eine Amtsperiode von zwei Jahren. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
- 4) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB ist abweichend von § 9 Ziffer 1) der / die Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist man sich darüber einig, dass der / die stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung der / des Vorsitzenden den Verein im Rechtsverkehr vertritt.
- 5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
- 6) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher die gefassten Beschlüsse enthalten sein müssen.
- 7) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 8) Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden so oft zusammen, wie das Interesse und die Zwecke des Vereins es erfordern. Auf Antrag von zwei seiner Mitglieder muss er unter Angabe des Grundes zusammentreten.
- 9) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren zustimmen.

### **§ 10 (Aufgaben des Vorstandes)**

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- 2) Der Vorstand führt insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 3) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor und lädt zu den Mitgliederversammlungen ein.
- 4) Der Vorstand stellt die Jahresabrechnung auf und leitet diese zur Prüfung an den/die von der Mitgliederversammlung bestimmten Prüfer/in weiter.
- 5) Der Vorstand prüft die beim Verein eingegangenen Anträge auf Zuwendung von Mitteln aus dem Aufkommen von Mitgliedsbeiträgen und Spenden des Vereins und erarbeitet Vorschläge zur Vergabe der Mittel als Vorlagen für die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
- 6) Der/die Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes begründen die vorher den Mitgliedern des Osterburger Spendenparlamentes e.V. zugesandten Beschlussvorlagen in der Sitzung der Mitgliederversammlung.
- 7) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Anträge auf Vergabe von Zuwendungsmitteln aus dem Spendenaufkommen.
- 8) Neue Anträge auf Vergabe von Zuwendungen aus der Mitte der Mitgliederversammlung sind an den Vorstand zur Prüfung und Wiedervorlage zur nächsten Mitgliederversammlung weiterzuleiten.

### **§ 11 (Auflösung des Vereins)**

- 1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung (§ 8 (1) Nr.11 der Satzung). Falls die Mitgliederversammlung in dem Beschluss über die Auflösung des Vereines nichts anderes bestimmt hat, sind der/die Vorsitzende des Vorstandes und dessen/deren Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 2) Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an die Hansestadt Osterburg (Altmark), die es

ausschließlich und unmittelbar für den in § 2 dieser Satzung näher bezeichneten Zweck zu verwenden hat.

- 3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Hansestadt Osterburg, den 12.12.2016